

Von einem grossen Unbekannten

Autor(en): **L.R.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **6 (1920)**

Heft 20

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-541808>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der „Pädagogischen Blätter“ 27. Jahrgang.

<p>Sür die Schriftleitung des Wochenblattes: J. Trogler, Prof., Luzern, Willenstr. 14 21.66 Telephon 21.66</p>	<p>Beilagen zur Schweizer-Schule: Volkschule — Mittelschule Die Lehrerin</p>
<p>Druck und Versand durch die Geschäftsstelle Eberle & Rickenbach, Einsiedeln</p>	<p>Inseratenannahme durch die Publicitas A.-G., Luzern.</p>
<p>Jahrespreis Fr. 8.50 — bei der Post bestellt Fr. 8.70 (Ehed IX 0,197) (Ausland Portozuschlag).</p>	<p>Preis der 32 mm breiten Colonelzeile 25 Rp.</p>
<p>Inhalt: Von einem großen Unbekannten. — Lies einmal! — Luz. Kantonalverband kathol. Lehrer, Lehrerinnen und Schulmänner. — Schulnachrichten. — Bücherchau. — Preßfonds. — Inserate. Beilage: Die Lehrerin Nr. 5.</p>	

Von einem großen Unbekannten.

Es gibt zwei Arten von religiös-politischen Gegnern der katholischen Sache. Erstens die Draufgänger, die Gewaltmenschen, die keine Rede halten und keinen Zeitungsartikel schreiben können, ohne — opportune importune — mit irgend einem Ladengaugamer aus alten blutigen Zeiten zum heiligen Kriege gegen die bösen Klerikalen und Ultramontanen aufzurufen. Kulturkampfmenschen nach der Melodie: le cléricalisme c'est l'ennemi! Pfaffenfresser, die vor jedem Klosterlein und vor jeder Sutane und vor jedem Wegkreuz einen Krampfanfall kriegen. Und wir kennen sie alle, wenigstens die bösen unter ihnen, weit herum im Lande — von Paris bis nach Petersburg. Ihre Namen sind uns geläufig, wie die Namen der sieben Hauptsünden. Und wir haben Angst vor ihnen, wie vor dem leibhaftigen Gottseibeius. Unsere katholischen Redaktoren zeigen mit einer großen schwarzen Hand auf sie, und wenn wir eine religiös-politische Rede halten, so bildet der Satz, den wir diesen Leuten widmen, den rhetorischen Höhepunkt oder den dramatischen Schluß. Ceterum censeo . . .

Es gibt eine zweite Art von religiös-politischen Gegnern unserer Sache. Sie stammen aus besserer Familie, sind feiner erzogen, haben zuvorkommende Manieren

und hin und wieder sogar ein recht verbindliches Wort für uns und unsere Arbeit. Sie leben nicht von Kulturkampfphrasen. Ihr Ziel ist positiv. Es heißt allgemeines Wohl, es heißt Fortschritt, es heißt Liebe, es heißt Humanität. „Edel sei der Mensch, hilfreich und gut!“ Alles Gedanken und Ziele, die bei einigermaßen gutem Willen auch im katholischen Kulturprogramm recht wohl Platz haben. — Aber das ganze Gebäude, an dem sie bauen, ruht nicht auf christlicher Grundlage. Ihr Ziel ist: langsam, ohne viel Geräusch, aber planmäßig und sicher das positive Christentum durch das reine Menschentum zu ersetzen. Und glaubt es: diese zweite Art von Gegnern, die niemand fürchtet, vor denen niemand warnt, denen wir sogar noch einen recht freundlichen Nekrolog auf den Grabhügel legen, sind viel gefährlicher als die ersten.

Seit einigen Jahren redet man im Schweizerlande von der Revision der 74er Verfassung. Wir Schweizer Katholiken haben bei dieser Liquidation als Katholiken — das weiß man überall — eine ganz besondere Rechnung einzureichen.

Es gibt auch unter den religiös-politischen Artikeln der Bundesverfassung, die uns Katholiken besonders schwer auf dem Magen liegen, zwei Arten. Gewaltmenschen

mit in die Augen springender Ungezogenheit und Ungerechtigkeit. Ich denke an den Klosterartikel, den Jesuitenartikel, den Ausschluß der Geistlichen vom Räte der Volksvertreter. Ich will nicht weiter von diesen reden, sie sind uns geläufig. Wie oft schon haben wir in politisch erregten oder in politisch allzu ruhigen Zeiten die Geister dieser Artikel 51, 52, 75 und vielleicht auch 50 zitiert und in geharnischten Zeitungsartikeln oder vor leicht erregbaren Volksversammlungen jeden nach seiner besondern Bosheit ausgelegt!

Aber wir Katholiken, besonders wir Katholiken der sogen. katholischen Kantone, wissen nicht, daß es noch einen andern Gegner gibt in der Bundesverfassung, scheinbar harmlos und wohlgebildet und von einwandfreien Manieren, der aber in seiner Wirkung viel gefährlicher ist als alle die genannten Draufgänger. Das ist der große Unbekannte, aus dessen Lebensgeschichte ich heute etwas erzählen möchte. Der große Unbekannte — der Artikel 27 der Bundesverfassung!

Der große Unbekannte! Ich übertreibe nicht. Vor paar Wochen war's. Auf der Einladungskarte zu einer größern Lehrerversammlung stand als 3. oder 4. Traktandum: „Kurze Aussprache über Artikel 27 der B.-V.“ Und siehe da: Ein gescheiter Schulmann von großen Verdiensten um unsere katholische Schule frägt mich unter der Türe zum Versammlungslokal: „Du, was ist es da mit diesem Artikel 27? Ist das der Jesuitenartikel?“ — Hand aufs Herz! Wie vielen von den Lesern der „Schweizer-Schule“ wäre es — wenigstens vor drei oder vier Jahren noch — ähnlich ergangen, wenn sie unvorbereitet den Artikel 27 hätten aussagen müssen?

Der „große Unbekannte“ soll sich, insoweit dabei die Volksschule in Betracht kommt, selber vorstellen:

„Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich.“

Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

Gegen Kantone, die diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nötigen Verfügungen treffen.“

So viele Sätze, so viele Selbstverständlichkeiten! Ist es da zu verwundern, wenn man sich auf unserer Seite nicht weiter um ihn kümmerte?

Es ist doch eine selbstverständliche Forderung, daß die Kantone für genügenden, obligatorischen und unentgeltlichen Primarunterricht zu sorgen haben. Es ist doch selbstverständlich, daß in diesen Schulen die Gewissen der Kinder nicht verletzt werden dürfen. Und wie brav: Dieser Schutz des Gewissens soll uns Katholiken in gleicher Weise zukommen, wie den andern, trotzdem wir nur — Katholiken und in der Minderheit sind. Wohl scheint ja die Stelle „welcher ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen soll“ etwas verfänglich. Hat denn der Pfarrer gar nichts zu sagen zur Schule? Und ältere Leute hatten erzählt, der Ausdruck „ausschließlich staatliche Leitung“ sei seiner Zeit im bewußten Gegensatz zu einer kirchlichen Anteilnahme an der Leitung der Schule gefordert worden. Und man wußte auch, daß diese Stelle dem klaren Wortlaut eines kirchlichen Gesetzes widerspreche. In der Enzyklika „Quanta cura“ Pius IX. vom 8. Dezember 1864 ist folgender Satz als falsch und unkatholisch verworfen: „Die gesamte Leitung der öffentlichen Schulen, in denen die Jugend eines christlichen Staates herangebildet wird, kann und muß der Staatsgewalt zugeteilt werden und zwar so, daß kein Recht irgend einer andern Autorität zuerkannt wird, sich einzumischen in die Schuldisziplin und in die Leitung der Studien, in die Verleihung der Grade und in die Auswahl und Patentierung der Lehrer.“ Aber man tröstete sich. Man soll eben das Wort Leitung im milden Sinne auslegen, man soll das Wort als bloß verwaltungsrechtlichen Ausdruck auffassen. Und zudem: in unsern katholischen Kantonen ist ja die „staatliche“ Schulleitung immer gut katholisch und katechismustreu und kirchenfromm.

Und man vergaß nach und nach, daß Anfangs der 70er Jahre die Revision der 48er Verfassung im Zeichen des Kulturkampfes an die Hand genommen worden war, und daß ein bestimmter Schulartikel in die revidierte Bundesverfassung hinein mußte, „um,“ wie Lampert in seinem prächtigen Buche „Zur bundesrechtlichen Stellung der Schule“ sagt, „der radikalen, kantonalen Schulpolitik (von den 30er Jahren an) auch ein bundesrechtliches Gewand zu geben.“ Und

man übersah nach und nach ganz, daß es im Artikel 27 um die Schulfrage geht, daß es sich dabei nicht nur um Nebensachen, um Organisatorisches handelt, sondern um die Hauptsache, um den Geist der Schulfeste, um die Seele des Kindes. Man übersah, daß damit — offiziell — die „konfessionslose“, das heißt die „religionslose“, die „neutrale Staatschule“ proklamiert war. Man übersah, daß dadurch die schweizerische Schule — offiziell — heilige Rechte der Kirche und heilige ewige Elternrechte verletzte, daß man damit in heilige, gesetzlich verbürgte Rechte des Schweizerbürgers eingriff, daß man damit die offizielle schweizerische Schule zur Pflanzstätte des Liberalismus gemacht hatte.

Man lernt den Geist, der im Jahre 1874 dem Artikel 27 das Leben gab, noch besser kennen, wenn man damit den ersten Revisionsvorschlag vom Jahre 1871 vergleicht, der dann allerdings im Nationalrat mit 49 gegen-41 Stimmen verworfen wurde. Dieser hatte schon bedeutend weniger höflich und vorsichtig gelautet:

„Der Primarunterricht ist Sache der Kantone. Er ist unentgeltlich und konfessionslos. Die religiösen Orden sind vom Unterrichte in den öffentlichen Schulen ausgeschlossen. Der Bund hat die Befugnis, gesetzliche Vorschriften über das Minimum des Unterrichtes in den Primarschulen zu erlassen.“

Das alles hatte man nach und nach vergessen. Und man hatte sich — auch in unsern Kreisen — daran gewöhnt, — den Artikel 27 als eine eigentliche vaterländische Tat zu betrachten, als eines der heiligsten Fundamente des neuen Schweizerhauses, an dem nicht und nie gerüttelt werden dürfe. Und wir Katholiken hatten so großen Respekt vor diesem Grundgesetze der schweizerischen Schule, daß wir in unserer Schulpolitik nur ein Dogma anerkannten, eben den Artikel 27 der Bundesverfassung, und daß wir dem Gegner gegenüber nur mehr eine schulpolitische Forderung kannten, die: „nicht über den Artikel 27 der Bundesverfassung hinaus!“ Wahrhaftig, unser Respekt vor diesem großen Unbekannten hätte nicht größer sein können, selbst wenn er vom Bischof oder gar vom Papste getauft worden wäre.

Und der gläubige Protestant war nicht weniger von der absoluten Güte und Unantastbarkeit dieses Unbekannten überzeugt, und er hätte ihn nicht mehr ehren können,

selbst wenn er die eigenhändige Unterschrift Luthers oder Zwinglis getragen hätte.

War es nicht so? Wurde uns jüngern Schweizern je etwas anderes über diesen Artikel 27 gesagt? Wußte einer von uns, daß dieser Artikel seinem ganzen Wesen nach, seiner Entstehungsgeschichte nach, seiner Abstammung nach, seinem Willen nach, seinen Wirkungen nach durchaus un-katholisch ist? Wußten wir, daß er zugleich durchaus unfreiheitlich, ungerecht, unschweizerisch und unpädagogisch ist? Und wußten das überhaupt unsere Führer alle? Noch im Jahre 1902, anlässlich der Frage der Subvention der Volksschule durch den Bund, konnte darum Nationalrat Schobinger im Namen der katholisch-konservativen Fraktion die Erklärung abgeben: „Mit Unrecht ist behauptet worden, die Rechte führe eine Rückwärtsrevidierung des Artikels 27 im Schilde.“

So war es — wenigstens in unsern katholischen Kantonen — bis in die letzten Jahre hinein. Wohl sang dann und wann ein katholischer Diasporapfarrer in unsern katholischen Zeitungen das Jammerlied von vergewaltigten katholischen Kindergewissen. Wohl erzählte man sich gelegentlich allerlei schnurrige Schulgeschichten, die sich unter dem Schutze des Artikels 27 etwa im Kanton Solothurn oder Aargau ereignet hätten. Wir hörten sie und dachten: sorgt selber für gewissenhaftere Durchführung der Schutzbestimmungen des Artikels 27! Aber den Artikel 27 selber laßt in Ruhe! Wir leben ganz froh und gemütlich katholisch unter ihm. Höchstens, daß man vor paar Jahren in ganz kleinen politischen Zirkeln, in denen auch ein Basler und ein Zürcher und ein Solothurner und ein Aargauer Katholik vertreten waren, auf Anregung dieses Baslers oder Zürchers ganz leise, damit es ja niemand vorzeitig höre, die Frage zu erörtern anfang, ob denn wirklich der Artikel 27 so ein Ausbund vaterländischer Tugendhaftigkeit sei. Aber wir, die Uneingeweihten, wußten nichts davon. Wir glaubten nach wie vor, daß der Artikel 27 auch vom Standpunkte katholischer Schulpolitik aus ein heiliges — noli me tangere sei.

Und in freisinnigen Kreisen, in jenen Kreisen also, die dem Artikel 27 ihre Seele eingehaucht hatten, war man von der absoluten Unverletzlichkeit dieses Artikels so überzeugt, daß man es nicht mehr der Mühe wert hielt, überhaupt diese Frage zu diskutieren. Und man erschraf auch

nicht sonderlich, als im Frühjahr 1919, wie ein Blitz aus wolkenlosem Himmel, aus dem Fastenmandate des Bischofs von Chur das streitbare Wort von dem „unseligen und unheilvollen Artikel 27“ in die friedliche schweizerische Schulpolitik hinaustönte, das Wort vom unseligen unheilvollen Artikel 27 der Bundesverfassung, der möglichst bald durch einen andern, bessern ersetzt werden müsse. Man erschrak nicht einmal darob, so sicher fühlte man sich. Man begnügte sich damit, das bischöfliche Wort als die Stimme des Rufenden in der Wüste kurz zu notieren und es alsogleich überlegen und entschieden abzulehnen und daneben heimlich darüber zu lächeln, daß ein katholischer Kirchenfürst sich derart habe „verhauen“ können.

Uebrigens ist auch in vielen freisinnigen Kreisen der Artikel 27 ein Unbekannter. Zu ihrer Ehre wollen wir das annehmen. In jenen Kreisen sicher, denen die Gerechtigkeit gegen alle und die Freiheit aller im Schweizerlande nicht bloße Phrase, sondern wirklich Herzenssache ist, und die den Satz von der Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht nur auffassen als eine Schutzbestimmung für die Freiheit, kein Gewissen zu haben und nichts zu glauben, sondern auch als einen Schutz der Freiheit zur Religion und zum Glauben. Alle diese kennen den Artikel 27 und seinen durchaus unfreiheitlichen Geist nicht näher, sonst könnten sie nicht so eifrig für seine unveränderte Erhaltung eintreten.

Der Artikel 27 — der große Unbekannte auch in evangelischen Kreisen! Jahrzehnte lang war er auch dort eine „Selbstverständlichkeit“. Und als dann das Häuflein der Positiven immer kleiner wurde, und als man dann auf der Suche nach den

Ursachen dieser Erscheinungen — fast zufällig — auch in die Schulstube hineinschaute und ins Schulbuch hinein und ins Lehrerherz hinein, und als man sich dann wieder auf die ureigentliche Aufgabe der Schule und auf die Rechte der Eltern auf die Schule und auf die Pflicht der Kirche in bezug auf die Seele auch des Schulkindes zu besinnen begann, da wollte es scheinen, die jetzigen Schulverhältnisse seien doch nicht ganz so, wie sie nach dem Schriftworte und nach dem Willen Luthers und Zwinglis sein sollten. Aus dem frühern „selbstverständlich“ wurde nach und nach ein „fraglich“. Und schließlich wuchs daraus die Forderung: es muß anders werden! Auf der letztjährigen Generalversammlung des evangelischen Schulvereins betonte der Zentralpräsident mit allem Nachdrucke die Notwendigkeit des engern Zusammenschlusses der evangelischen Christen. „Wir dürfen auf das Recht der Erziehung unserer Jugend nicht verzichten“. Und nach Antrag von Pfarrer Straßer aus Bern wurde einstimmig die Resolution angenommen, wonach „der evangelische Schulverein, da die religions- und konfessionslose Schule den Anforderungen des christlichen Elternhauses nicht entspricht, die Organisation von freien, glaubens- und gesinnungseinigen Schulgemeinden zur Gründung von christlichen Schulen“ fordert. Merkt es wohl: nicht etwa der katholische Volksverein oder die konservative Partei oder der katholische Lehrerverein oder der katholische Erziehungsverein der Schweiz forderte das, sondern der evangelische Schulverein. L. R.

(Schluß folgt.)

Sies einmal!

Mir schreibt der Aktuar unserer Kranken-Kasse: „Seit Neujahr 1920 ist mit den Neueintreten ein Stillstand eingetreten; ich weiß nicht, wo's fehlt; die vielen Grippeunterstützungen sollten doch dem letzten Lehrer die Wohlthat unserer Krankenkasse klarlegen.“

Ist es nicht so? Warum will denn diese Sache nicht vorwärts? Wo fehlt es? Wo liegt das Hemmende? Ist es Bequemlichkeit, Sorglosigkeit? Dieses Zurückhalten und Zurückhängen so vieler Berufs-

genossen kann ich nicht verstehen! Unterstützet doch unsere Kasse! Wenn alle beitreten, dann wird sie stark und kann noch mehr leisten! Nun, werter Kollege, der du dieses G'säßlein liesest, schreibe mal deine Anmeldung. Willst nicht? Halt dich doch nicht fern! Ziehe dich nicht mit großer Bornehmheit von uns zurück. Verschließe dich nicht unserem Werben. Bedenke, daß du einen kollegialen Freundesdienst tust, indem du durch deine Mitgliedschaft kranke Kollegen unterstützest!